



I. Genehmigung und Termenschutz

VDH-Mitgliedsvereine im VDH führen für die von ihnen betreuten Rassen oder Varietäten Spezial-Rassehunde-Ausstellungen durch. Für Vorbereitung und Durchführung von Spezial-Rassehunde- und Gemeinschafts-Rassehunde-Ausstellungen gelten die Bestimmungen der VDH-Ausstellungsordnung.

1. Spezial-Rassehunde-Ausstellungen bedürfen der Genehmigung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) e. V. Nur auf genehmigten und termingeschützten Spezial-Rassehunde-Ausstellungen dürfen Anwartschaften für den Titel „Deutscher Champion (Klub)“, Deutscher Veteranen-Champion (Klub)“ und „Deutscher Jugend-Champion (Klub)“, „Deutscher Veteranen-Champion (VDH)“, „Deutscher Jugend-Champion (VDH)“ und „Deutscher Champion (VDH)“ in Wettbewerb gestellt werden.
2. Die Beantragung erfolgt durch den VDH-Mitgliedsverein über das VDH-Formular „Antrag auf Termenschutz für Spezial-Rassehunde-Ausstellungen“.
3. Wenn im Umkreis von 200 km (Luftlinie) am gleichen Tag eine Internationale oder Nationale Rassehunde-Ausstellung stattfindet, müssen die Anträge die Genehmigung des Veranstalters dieser Ausstellung enthalten.
4. Ein VDH-Mitgliedsverein darf am selben Ort und am selben Tag nur eine Spezial-Rassehunde-Ausstellung durchführen.
5. Ist für eine Spezial-Rassehunde-Ausstellung Termenschutz erteilt, kann für weitere Spezial-Rassehunde-Ausstellungen anderer Vereine, die am selben Tag und am selben Veranstaltungsort durchgeführt werden, Termenschutz nur erteilt werden, wenn der bereits berücksichtigte VDH-Mitgliedsverein zustimmt.
6. Führen zwei oder mehr VDH-Mitgliedsvereine jeweils termingeschützte Spezial-Rassehunde-Ausstellungen am selben Tag und selben Veranstaltungsort durch, dann handelt es sich um eine Gemeinschafts-Rassehunde-Ausstellung.
7. Die insgesamt eine Gemeinschafts-Rassehunde-Ausstellung veranstaltenden VDH-Mitgliedsvereine müssen einen gemeinsamen Ansprechpartner als dem VDH gegenüber Verantwortlichen benennen.
8. Anträge für Gemeinschafts-Rassehunde-Ausstellungen müssen den Genehmigungsvermerk des zuständigen VDH-Landesverbandes enthalten. Bei mehr als drei beteiligten Vereinen bedarf es zusätzlich der Genehmigung durch den VDH.
9. Anträge auf Genehmigung und Termenschutz müssen spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin gestellt werden, um genehmigt zu werden.



10. Für den Antrag auf Genehmigung und Termenschutz sowie für alle im Katalog aufgeführten Hunde werden Gebühren erhoben. Der mit den Meldegebühren vereinnahmte Ausstellungsbeitrag für den VDH beträgt:

Eine einheitliche Grundgebühr von 40,00 Euro je Spezial-Rassehunde-Ausstellung und 1,25 Euro für jeden im Katalog aufgeführten Hund.

11. Es dürfen nur Zuchtrichter eingesetzt werden, die in der VDH-Richterliste bzw. in der Richterliste des entsprechenden FCI-Mitgliedslandes bzw. FCI-Vertragspartners für die betreffende(n) Rasse(n) eingetragen sind.
12. Die VDH-Mitgliedsvereine können auf ihren Spezial-Rassehunde-Ausstellungen VDH-Richterberichte oder eigene, mit dem VDH-abgestimmte Richterberichtsformulare verwenden.
13. Innerhalb von vier Wochen nach der Veranstaltung ist die VDH-Excel-Vorlage mit allen erforderlichen Daten (Verein/Veranstalter, Ausstellungsleiter, Ort, Datum, Art der Rassehunde-Ausstellung, VDH-/FCI-Zuchtrichter) und den kompletten Hundedaten – wie im Katalog erfasst – und den eingetragenen Ergebnissen an die VDH-Geschäftsstelle zu übersenden.

Weiter sind Kopien der Richterberichte von Hunden, die aufgrund von Aggressivität disqualifiziert wurden, als Datei (PDF) an die VDH-Geschäftsstelle zu senden.

14. Die VDH-Breed Specific Instructions sind in ihrer aktuellen Fassung (verfügbar auf der VDH-Homepage) von den Richtern für die in den BSI genannten Rassen anzuwenden. Innerhalb von vier Wochen nach der Veranstaltung ist das vom Richter ausgefüllte BSI-Formular als Datei (PDF) an die VDH-Geschäftsstelle (E-Mail: bsi@vdh.de) zu senden.
15. Wurde für eine Spezial-Rassehunde-Ausstellung keine gültige Genehmigung und kein gültiger Termenschutz erteilt, kann der VDH vergebene Anwartschaften für die Titel „Deutscher Champion (Klub)“ „Deutscher Veteranen-Champion (Klub)“ und „Deutscher Jugend-Champion (Klub)“ sowie „Deutscher Champion (VDH)“, „Deutscher Veteranen-Champion (VDH)“ und „Deutscher Jugend-Champion (VDH)“ aberkennen.



II. Ausschreibung und Katalog

1. Für Vorbereitung und Durchführung der Spezial-Rassehunde-Ausstellungen gelten die Bestimmungen der VDH-Ausstellungs-Ordnung.
2. Ausschreibung
 - a) In sämtlichen Drucksachen, die aus Anlass einer Rassehunde-Ausstellung angefertigt werden, insbesondere in Ausschreibungen und Meldeformularen, ist auf die Mitgliedschaft im VDH und der FCI deutlich hinzuweisen.
 - b) Die Ausschreibung muss über Veranstalter, Ausstellungsleitung, Ort, Termin, Tagesplan, Zuchtrichter, Rassen- und Klasseneinteilung sowie Formwertnoten, Titel und Titel-Anwartschaften Auskunft geben, wobei hervorzuheben ist, dass auf die drei Letztgenannten kein Rechtsanspruch besteht. Weiterhin muss die Ausschreibung einen Hinweis auf § 4 Ziff. 3 der VDH-Ausstellungs-Ordnung beinhalten.
 - c) In der Ausschreibung muss ausgeführt werden, dass Aussteller die Bestimmungen der VDH-Ausstellungs-Ordnung anerkennen müssen.

3. Katalog

Der Katalog muss folgende Mindestangaben beinhalten:

- Veranstalter
- Ausstellungsleiter
- Ort, Datum
- Art der Rassehunde-Ausstellung
- Darstellung der Zugehörigkeit zu VDH und FCI durch hervorgehobene Verwendung des aktuellen Logos des VDH und der FCI
- VDH-/FCI-Zuchtrichter
- gemeldete und zu bewertende Hunde mit Angabe des vollständigen Namens, Zuchtbuchnummer, Wurftag, Eltern, Züchter und Eigentümer.

Nachmeldungen nach Katalogschluss sind nicht gestattet.

Die Katalogdaten dürfen bis zu zwei Tage vor Beginn der Rassehunde-Ausstellung veröffentlicht werden. Meldestatistiken ohne Angaben der Hunde- und Ausstellerdaten dürfen nach dem 1. Meldeschluss veröffentlicht werden.

III. Inkrafttreten und Änderung durch VDH-Vorstand

Diese durch den Vorstand am 22.11.2023 beschlossene Durchführungsbestimmung wurde an die Mitgliedsvereine per Rundschreiben bekannt gegeben und tritt zum 01.01.2024 in Kraft.